

**Wahrnehmungsbericht 2008/09**  
der  
**Beratungsstelle für Migrantinnen und Migranten**  
der  
**Abteilung Schulpsychologie-Bildungsberatung**

**Wesentliche (und andere?) Sprachgruppen**

Im Bericht einer Grazer Schulleiterin, den muttersprachlichen Unterricht des Schuljahres 2008/09 betreffend, fand sich die Aussage, jede Fremdsprache sei nur über die Muttersprache zu erlernen, aus diesem Grunde dürfe [beim muttersprachlichen Unterricht] keine **wesentliche** Sprachgruppe<sup>1</sup> fehlen.

Dazu ist nachdrücklich korrigierend anzumerken, dass es keine *unwesentlichen* Sprachgruppen gibt! Der muttersprachliche Unterricht ist für die Schülerinnen und Schüler **aller** Sprachgruppen vorgesehen (also **selbstverständlich** auch für hierzulande lediglich in kleinerer bzw. kleiner Gruppierung vertretene Sprachgemeinschaften, deren Schülerinnen und Schülern natürlich nur wenige Unterrichtsstunden angeboten werden können!<sup>2</sup>), sofern – gemäß dem steiermärkischen Schulorganisationsausführungsgesetz – die Eröffnungszahl 15 bei den Anmeldungen zu dem betreffenden Unterricht erreicht wird (vgl. Erlass GZ.: VIII Au 2/6-1992 [25.09.1992], S. 2) und sofern die für den Unterricht benötigten Ressourcen zur Verfügung stehen und eine geeignete Lehrkraft vorhanden ist.

**Unangemessene Behandlung Arbeit suchender Maturanten/-innen und Akademiker/-innen mit Zuwanderungshintergrund**

Im Schuljahr 2008/09 stellte sich bei etlichen Klientinnen und Klienten der BERATUNGSSTELLE FÜR MIGRANTINNEN UND MIGRANTEN heraus, dass sie vom AMS nicht sachgemäß behandelt bzw. beraten worden waren: Man hatte Maturanten/-innen und Akademiker/-innen mit Zuwanderungsgeschichte nicht an die Berater/-innen für Maturanten/-innen und Akademiker/-innen des AMS verwiesen, ja sie hatten nicht einmal erfahren, dass es solche Berater/-innen gebe. Maturanten/-innen aus Ländern, die - wie Österreich – dem Lissabonner Anerkennungsübereinkommen beigetreten sind, deren Reifezeugnisse von Österreich also anerkannt werden müssen, hatten außerdem die Aufforderung erhalten, ihr Maturazeugnis nostrifizieren zu lassen.

**Zu einigen Fakten im Zusammenhang mit genetisch nahe verwandten Sprachen**

Als Folge der verschiedenen Migrationsbewegungen der letzten Jahrzehnte bereichern unser Land (bzw. zusätzliche Teile unseres Landes) – wie viele andere eu-

<sup>1</sup> Im Text stand: „Sprachengruppe“, gemeint sein konnte jedoch nur *Sprachgruppe*.

<sup>2</sup> Als Beispiele seien der muttersprachliche Unterricht in Armenisch und in Portugiesisch des Schulbezirkes Graz-Stadt im Schuljahr 2009/10 erwähnt (Stundenausstattung: jeweils 4 W.-St.).

ropäische Länder – zahlreiche neue Minderheitensprachen. Unter diesen begegnen uns einige genetisch zwar nahe verwandte, heute jedoch als eigenständige Standardsprachen (Amts-, Medien- und Literatursprachen) wiederum deutlich voneinander geschiedene Sprachen. Als Beispiele seien genannt: die westslawischen Sprachen Slowakisch und Tschechisch, die nordostkaukasischen (nachischen) Sprachen Inguschisch und Tschetschenisch, die ostslawische Trias Russisch, Ukrainisch und Weißrussisch, die ostsüdslawischen Sprachen Bulgarisch und Makedonisch, die Dreiheit der iranischen Sprachen Persisch/Farsi (Iran), Dari (afghanisches/kabulisches Farsi [Afghanistan]) und Tadschikisch (Tadschikistan).

Die Verständigung zwischen den Mitgliedern dieser Verwandtschaftsgruppen funktioniert naturgemäß sehr ungleich; man muss hier auch zwischen der Ebene der Hochsprachen und jener der grenzüberschreitenden Dialektkontinuen unterscheiden.<sup>3</sup> Die größten Verständigungsschwierigkeiten werden von den – vielfach enormen – lexikalischen Differenzen verursacht.

In letzter Zeit wurde die Frage diskutiert, ob eine Lehrkraft, die muttersprachlichen Unterricht in einer der Sprachen der angeführten Gruppentypen erteilt, Schüler/-innen adäquat mitunterrichten/mitbetreuen könne, deren Mutter-/Erst-/Familiensprache nicht die Mutter-/Erstsprache der Lehrkraft ist, sondern die andere/eine andere Sprache aus der Verwandtschaftsgruppe, zu welcher die unterrichtete Sprache gehört.

Erfahrung und Beobachtung erweisen eindeutig, dass eine adäquate Mitbetreuung im skizzierten Modellfall ausschließlich dann realisierbar ist, wenn die betreffende Lehrkraft einmal über die erforderliche pädagogische Kompetenz verfügt und zum anderen die Muttersprache (Erst-/Familiensprache) der mitzubetreuenden Schüler/-innen und Schüler (nachprüfbar) mindestens auf Maturaniveau beherrscht.

Nicht vergessen werden darf in diesem Kontext allerdings auch ein rechtliches Problem: Zur Zielgruppe des muttersprachlichen Unterrichtes in einer bestimmten Sprache gehören nur Schüler/-innen, deren Erstsprache die jeweils unterrichtete Sprache ist, oder die im Familienverband zweisprachig (mit der jeweils unterrichteten Sprache als Zweitsprache) aufwachsen.<sup>4</sup>

Ist diese Konstellation nicht gegeben, existiert keine rechtliche Basis für die Teilnahme am muttersprachlichen Unterricht, denn dann besucht die betreffende Schülerin oder der betreffende Schüler ja einen fremdsprachlichen Unterricht!

**Dr. Gottfried Kerschbaumer/  
Beratungsstelle für Migrantinnen und Migranten  
der Abteilung Schulpsychologie-Bildungsberatung**

---

<sup>3</sup> Am leichtesten haben es – insbesondere außerhalb der Fachsprachen – Slowaken/-innen und Tschechen/-innen, denn Sie verstehen sich gegenseitig meistens, ohne die jeweils andere Sprache gelernt zu haben.

<sup>4</sup> Vgl. Nr. 1/2008 (S. 22, Abs. 2) der *Informationsblätter des Referats für Migration und Schule* des BMUKK.